

G e s e t z

vom

mit dem das NÖ. Schulerhaltungsgesetz 1957 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl.Nr.87, beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ. Schulerhaltungsgesetz 1957, LGBl.Nr.147, in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr.221, wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Wo in diesem Gesetz der Ausdruck "Volks-, Haupt- und Sonderschulen" vorkommt, ist dieser Ausdruck durch "Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie polytechnische Lehrgänge" zu ersetzen.

2. § 1 hat zu lauten:

"Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonderschulen und polytechnischen Lehrgänge sowie öffentliche Schülerheime in Niederösterreich Anwendung, soweit letztere ausschliesslich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind. Ausgenommen sind öffentliche Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmässig vorgesehenen Übungen eingegliedert sind, und öffentliche Schülerheime, die ausschliesslich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind."

3. Dem § 2 werden die Abs.9 bis 11 angefügt, welche lauten:

"(9) Der Schulweg ist zumutbar, wenn er von den Schülern

ohne körperliche Überforderung und ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit in der Schule zurückgelegt werden kann. Jedenfalls ist der Schulweg zumutbar, wenn bei Benützung von Verkehrsmitteln Schüler der ersten bis vierten Schulstufe nicht länger als eine halbe Stunde und Schüler der fünften bis neunten Schulstufe nicht länger als eine Stunde benötigen, um die Schule zu erreichen. Wenn Verkehrsmittel nicht oder nicht zur Gänze zur Verfügung stehen, soll der notwendige Schulweg möglichst innerhalb einer Stunde zurückgelegt werden können.

(10) Anschlusschule ist jene Schule, der Sonderschulklassen oder ein polytechnischer Lehrgang organisatorisch angeschlossen ist.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 3, 4 und 6 gelten sinngemäss auch für Schülerheime mit der Massgabe, dass zur Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher gehört. Zu den Schülerheimen zählen auch die Tagesschulheime."

4. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Eine öffentliche Volksschule hat überall zu bestehen, wo sich in einer Ortsgemeinde oder in mehreren im Umkreis einer Gehstunde gelegenen Ortsgemeinden oder deren Teilen nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden, denen der Schulweg in eine bestehende Volksschule nicht zumutbar ist. Wenn jedoch Verkehrsmittel in günstiger Weise zur Verfügung stehen, kann zur Erreichung der erforderlichen Schülerzahl dieser Umkreis soweit vergrössert werden, als der Schulweg noch zumutbar ist."

Im § 3 Abs. 2 ist nach dem Wort "Landesschulrat" das Wort "(Kollegium)" anzufügen.

5. Im § 4 entfällt der Abs.2; die Absatzbezeichnung im Absatz 1 entfällt.

6. § 5 entfällt.

7. § 6 hat zu lauten:

§ 6.

Hauptschulen.

(1) Öffentliche Hauptschulen können unter Bedachtnahme darauf, dass möglichst alle, jedenfalls aber die in dicht besiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden hauptschulfähigen Kinder eine Hauptschule besuchen können, überall dort bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem geschlossenen Gebiet, nach einem dreijährigen Durchschnitt gerechnet, mindestens 140 hauptschulfähige Kinder wohnen, welche sonst zur Erreichung der nächsten öffentlichen Hauptschule einen nicht zumutbaren Schulweg zurücklegen müssten.

(2) Wenn unter den oben angeführten Bedingungen die durchgehende Führung einer zweizügigen Hauptschule gesichert ist, hat sie zu bestehen.

(3) Die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Sie bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher dem Landesschulrat (Kollegium) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn die Voraussetzungen des Abs.2 vorliegen und die ordnungsgemäße Unterbringung der Hauptschule sichergestellt ist."

8. § 6a entfällt.

9. § 8 hat zu lauten:

"§ 8.

Sonderschulen.

(1) Für physisch oder psychisch behinderte Kinder sind vom gesetzlichen Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart bei Bedarf entweder selbständige Sonderschulen zu errichten oder Sonderschulklassen an öffentliche Volks-, Haupt- oder Sonderschulen anderer Art anzuschliessen. Werden zwei Klassen mindestens fünf Jahre hindurch an einer Anschlusschule geführt und erscheint deren Bestand auch in der Zukunft gesichert, ist eine Sonderschule zu errichten. Die angeführten Massnahmen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, die vorher dem Landesschulrat (Kollegium) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

(2) Eine Sonderschulklasse ist zu errichten, wenn im Umkreis des zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt die nach den schulrechtlichen Vorschriften vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl für die betreffende Behinderungsart erreicht wird. Eine Sonderschulklasse kann errichtet werden, wenn diese Klassenschülerhöchstzahl um nicht mehr als zwei Schüler bei Vorliegen der obigen Bedingungen unterschritten wird."

10. § 9 hat zu lauten:

"§ 9.

Polytechnische Lehrgänge.

(1) Polytechnische Lehrgänge haben in solcher Zahl und an

solchen Orten zu bestehen, dass alle schulpflichtigen Kinder im neunten Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg nachkommen können.

- (2) Die Errichtung eines polytechnischen Lehrganges im organisatorischen Zusammenhang mit einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule und die Errichtung einer selbständigen Schule des polytechnischen Lehrganges obliegen dem gesetzlichen Schulerhalter. Jede dieser Massnahmen bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat (Kollegium) zu hören hat."

11. Nach § 9 wird ein § 9a eingefügt, der lautet:

§ 9a.

Schülerheime.

(1) Wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder nach der Organisationsform der Schule ein Bedarf gegeben ist, können vom gesetzlichen Schulerhalter auch Schülerheime errichtet und erhalten werden. Schülerheime haben im organisatorischen Zusammenhang mit der Schule, für deren Schüler sie bestimmt sind, in Ausnahmefällen auch selbständig, zu bestehen.

(2) Ein Schülerheim kann einer Hauptschule oder einer Sonderschule angegliedert werden, wenn erst dadurch der Besuch der Schule durch die Schüler des Berechtigungssprengels ermöglicht wird und die Anzahl der für das Schülerheim in Betracht kommenden Schüler die Errichtung und den Betrieb

eines solchen Schülerheimes auch wirtschaftlich rechtfertigt.

(3) Ein Schülerheim ist einer selbständigen Schule des polytechnischen Lehrganges des Landes anzugliedern, wenn erst dadurch schulpflichtigen Schülern aus abgelegenen Teilen des Landes der Besuch des polytechnischen Lehrganges ermöglicht wird.

(4) Die Errichtung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat (Kollegium) zu hören hat. Die Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn der Bedarf gegeben und die ordnungsgemässe Unterbringung des Schülerheimes sichergestellt ist.

(5) Wenn ein Schülerheim einer Volks-, Haupt-, Sonderschule oder selbständigen Schule des polytechnischen Lehrganges angegliedert ist, ist der gesetzliche Schulerhalter gleichzeitig gesetzlicher Schülerheimerhalter. Andernfalls ist gesetzlicher Schülerheimerhalter die Gemeinde oder, wenn sich der Sprengel auf das ganze Land erstreckt, das Land.

(6) Auf die Schülerheime finden die Bestimmungen der §§ 11, 12, 26 Abs.4 und 32 dieses Gesetzes und die §§ 2 und 5 Abs.1 der NÖ.Schulbauordnung 1961 sinngemäss Anwendung.

(7) Für die Tragung der Kosten des mit der Errichtung, Erhaltung und Auflassung eines Schülerheimes verbundenen Aufwandes sind die Vorschriften massgebend, die für die Tragung der Kosten des Schulsachaufwandes jener Schule gelten, für deren Schüler das Schülerheim bestimmt ist."

12. Dem § 10 wird nach dem letzten Wort angefügt: "oder dass Schulen, deren Bestand nicht mehr notwendig ist, stillge-

legt oder aufgelassen werden".

13. Dem § 12 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflassung einer im Abs.1 genannten Schule von amtswegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind."

14. Im § 14 Abs.3 letzter Satz ist das Wort "Massenbeförderungsmittel" durch das Wort "Verkehrsmittel" zu ersetzen.

15. Nach dem § 15 ist ein § 15a einzufügen, der lautet:

"§ 15 a.

Schulsprengel für polytechnische Lehrgänge.

(1) Der Schulsprengel eines polytechnischen Lehrganges, der mit einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule im organisatorischen Zusammenhang steht, ist auch der Sprengel der betreffenden Anschlusschule, sofern für den polytechnischen Lehrgang nicht ein anderer Sprengel festgesetzt wird.

(2) Der Schulsprengel einer selbständigen Schule des polytechnischen Lehrganges ist unter Beachtung der Zumutbarkeit des Schulweges gesondert festzusetzen.

(3) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch die Landesregierung entweder von amtswegen oder über Antrag des Landesschulrates im Verordnungswege. Der Landesschulrat, der Bezirksschulrat sowie alle betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften sind zu hören."

16. Dem § 16 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Schulpflichtigen Kindern sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch der Schule berechtigt sind."

17. § 17 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der gesetzliche Schulerhalter einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule, der ein polytechnischer Lehrgang angeschlossen ist, ist auch gesetzlicher Schulerhalter der Anschlusschule. Wenn sich der Sprengel einer selbständigen Schule des polytechnischen Lehrganges auf das ganze Land erstreckt, ist das Land gesetzlicher Schulerhalter. Für sonstige selbständige Schulen des polytechnischen Lehrganges ist die Schulsitzgemeinde gesetzlicher Schulerhalter."

Die Abs.3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

18. § 17 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Der gesetzliche Schulerhalter nach Abs.1 bis 3 besitzt Rechtspersönlichkeit und ist Träger des Schulvermögens, ihm kommen die Privatrechte gemäss § 17 des Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetzes zu."

19. Dem § 17 wird als Abs.6 angefügt:

"(6) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land."

20. Der § 23 wird geändert wie folgt:

Der bisherige Text erhält die Bezeichnung Abs.1 und der lit.g wird angefügt: "einschliesslich der Unterrichtsfilmbeiträge."

Überdies ist eine lit.n wie folgt anzuschliessen:

"n) des Betriebes eines Schülerautobusses. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Sinne des § 26 Abs.6."

Als Abs.2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierung kann zur Anschaffung und Erhaltung der audio-visuellen Lehrmittel durch Verordnung einen einheitlichen Unterrichtsfilmbeitrag je Schüler in jedem Schuljahr festsetzen. Vor Erlass dieser Verordnung sind der Landesschulrat (Kollegium) und die Interessenvertretungen der Gemeinden zu hören."

21. Der bisherige Text des § 24 wird Abs.1, wobei lit.d zu lauten hat:

"d) der Einrichtung von Schülerbädern und Schülerheimen."

Als Abs.2 wird angefügt:

"(2) Zum ausserordentlichen Schulsachaufwand gehören auch die Kosten der Anschaffung eines Schülerautobusses. Die Notwendigkeit einer solchen Anschaffung stellt der Bezirksschulrat (Kollegium) fest; diese Feststellung ist zu treffen, wenn bei Festsetzung eines Schulsprengels den Schülern der Schulweg in die neue Sprengelschule sonst nicht zumutbar wäre."

22. § 26 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Wenn ein ausserordentliches Schulerfordernis den Betrag von \$ 150.000,-- nicht überschreitet, werden die Kosten dieses Erfordernisses mangels eines bestehenden Aufteilungsübereinkommens nach dem Durchschnitt der Schülerzahl der letzten drei Schuljahre, wie sie die amtliche Schulstatistik am vorgeschriebenen Stichtag ausweist, aufgeteilt. Wenn jedoch ein ausserordentliches Schulerfordernis den Betrag von \$ 150.000,-- überschreitet, kann jede beteiligte Ortsgemeinde Verhandlungen über den Abschluss eines Sonderübereinkommens über die Aufteilung der Kosten des betreffenden Bauvorhabens ohne Rücksicht auf ein bestehendes Übereinkommen verlangen. Kommt ein Sonderübereinkommen nicht zustande, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der beteiligten Ortsgemeinden die Aufteilung der Kosten durch Bescheid festzusetzen. Der Kostenaufteilung ist sowohl die Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten drei Schuljahre als auch die Finanzkraft der beteiligten Ortsgemeinden verhältnismässig zugrunde zu legen. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde steht jeder beteiligten Ortsgemeinde und der Schulgemeinde binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu."

23. § 26 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Liegt ein gemeinsamer Schulsachaufwand mehrerer gesetzlicher Schulerhalter vor und können sich diese über die Aufteilung der Kosten nicht einigen, so ist das Aufteilungsverhältnis von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid festzusetzen. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde steht jedem beteiligten gesetzlichen Schulerhalter binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu."

24. Dem § 26 wird als neuer Abs.6 angefügt:

"(6) In den Schulgemeinden soll die Aufteilung der Anschaffungskosten eines Schülerautobusses durch Übereinkommen der beteiligten Ortsgemeinden erfolgen. Kommt ein Übereinkommen nicht zustande, sind die Kosten je zur Hälfte zwischen der Schulsitzgemeinde einerseits und den Ortsgemeinden, aus denen Schüler abzuholen sind, andererseits im Verhältnis der Anzahl dieser Schüler aufzuteilen. Hierüber entscheidet die nach der Schulsitzgemeinde örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde steht den beteiligten Ortsgemeinden binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu."

25. § 27 hat zu lauten:

" § 27.

Bekanntgabe und Leistung der Schulumlage.

(1) Der Schulausschuss hat bis spätestens 15. November jedes Jahres den Voranschlag über den ordentlichen Schulsachaufwand und über die der Schulgemeinde zufließenden Einnahmen für das nächste Kalenderjahr zu verfassen und bis spätestens 1. Dezember den Bürgermeistern aller beteiligten Ortsgemeinden mit Angabe der auf sie entfallenden Umlagen zu übermitteln.

(2) Jede Sprengelgemeinde kann innerhalb eines Monats nach Einlangen der Mitteilung nach Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmässige Festsetzung der Schulumlage beantragen. Unterbleibt ein solcher Antrag, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Schulumlage für das laufende Kalenderjahr ist

unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2 von den beitragspflichtigen Gemeinden als Vorauszahlung in vier Vierteln zum ersten Jänner, ersten April, ersten Juli und ersten Oktober zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach endgültiger Feststellung der auf die beteiligten Ortsgemeinden entfallenden Schulumlage."

26. § 28 hat zu lauten:

"§ 28.

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 27 Abs.2 steht jeder beitragspflichtigen Gemeinde und der Schulgemeinde binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu."

27. § 29 hat zu lauten:

"§ 29.

Rechnungslegung.

Binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Schulausschuss den Rechnungsabschluss zu verfassen und den beteiligten Ortsgemeinden binnen drei Wochen bekanntzugeben."

28. Nach § 29 wird ein neuer § 29a eingefügt, der lautet:

" § 29a.

Schulerhaltungsbeiträge für polytechnische Lehrgänge.

(1) Zur Abdeckung der Kosten des Schulsachaufwandes für den

polytechnischen Lehrgang oder für die selbständige Schule des polytechnischen Lehrganges kann der gesetzliche Schulerhalter (§ 17 Abs.3) von den beteiligten Ortsgemeinden des Sprengelbereiches einen Schulerhaltungsbeitrag einheben.

(2) Die Aufteilung dieses Schulsachaufwandes, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages, das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren der Rechnungslegung erfolgen sinngemäss nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 29."

29. Im § 30 wird die Überschrift auf "Pflichtverletzungen der Schul- und Schülerheimerhalter abgeändert und hat der 1.Satz des Abs.1 zu lauten:

"Die gesetzlichen Schul- und Schülerheimerhalter sind hinsichtlich der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen von der nach dem Standort der Schule bzw. des Schülerheimes örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen."

Im Abs.3 ist das Wort "Schulerhalter" durch "Schul- oder Schülerheimerhalter" zu ersetzen.

30. § 31 hat zu lauten:

"§ 31.

Einbringung der Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge.

Rückständige Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge können, auch wenn sie sich nicht auf eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gründen, im Verwaltungswege eingebracht werden (politische Exekution). Ein Verwaltungsvollstreckungs-

verfahren ist durchzuführen, wenn dies der gesetzliche Schulerhalter (Schülerheimerhalter) unter Vorlage eines Rückstandsausweises beantragt. Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist einzustellen, wenn der Verpflichtete die behauptete Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach bestreitet und noch keine rechtskräftige behördliche Entscheidung vorliegt; in diesem Falle kann der gesetzliche Schulerhalter die behördliche Entscheidung über die Schulumlage (den Schulerhaltungsbeitrag) begehren. Der gesetzliche Schülerheimerhalter kann den Anspruch gerichtlich geltend machen."

31. Dem § 34 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Wenn kein Verpflichteter nach Abs.1 oder Abs.3 festgestellt werden kann, ist die Wohnsitzgemeinde des Schülers zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages verpflichtet. Ist die Wohnsitzgemeinde nicht feststellbar, trifft diese Leistungsverpflichtung die Aufenthaltsgemeinde des Schülers."

32. § 35 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule (Wahlschule) verweigert werden. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dadurch in der Schule, deren Sprengel der Schüler angehört, eine Minderung der Organisationsform eintreten würde."

33. Dem § 35 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Wird ein Schüler auf Grund schulrechtlicher Vorschriften aus einer Schule oder einem polytechnischen Lehrgang aus-

geschlossen und von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden einer anderen Schule bzw. einem anderen polytechnischen Lehrgang zugewiesen, darf weder die Wohnsitzgemeinde des Schülers die Verpflichtungserklärung noch der gesetzliche Schulerhalter der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Schule die Aufnahme des sprengelfremden Schülers verweigern."

Dem § 35 wird als Abs.5 angefügt:

"(5) Wenn durch Anordnung des Bezirksschulrates einer Schule einzelne Schüler oder Schüler eines gesamten Schulsprengels zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände zugewiesen werden, kann der gesetzliche Schulerhalter einen angemessenen Beitrag zum ordentlichen Schulaufwand von der Wohnsitzgemeinde der zugewiesenen Schüler einheben."

34. Der § 36 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler kann der gesetzliche Schülerheimerhalter einen Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einheben. Dieser Beitrag ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung allgemein festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, falls nicht das Land ohnedies gesetzlicher Schülerheimerhalter ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beiträge nicht höher als kostendeckend sind. Die Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt der Schüler aufzukommen haben. Der Beitrag ist tarifmässig festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermässigungen vorzusehen sind. Die Beiträge können nur im ordentlichen Rechtswege eingebracht werden."

35. § 37 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Den gesetzlichen Schul- und Schülerheimerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschule, an einem polytechnischen Lehrgang oder einem Schülerheim beteiligten Gebietskörperschaften kommt Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit _____, die Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge aber mit 1. September 1966 in Kraft. Mit letztgenanntem Zeitpunkt treten die Bestimmungen des § 7 dieses Gesetzes ausser Wirksamkeit.